

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

- 1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u.a. und Fraktion (FDP), Christian Meißner u.a. CSU**

Drs. 16/3557

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u.a. FDP, Christian Meißner u.a. CSU**

Drs. 16/5202

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Hacker, Dr. Fischer, Thalhammer u.a. und Fraktion und Meißner u.a. zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Drs. 16/3557)

- 3. Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/3661

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender gemeinsamer neuer Fassung:

„Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

§ 1

Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Sitzverteilung wird die Gesamtsitzzahl, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge, insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. ²Jeder Wahlvorschlag oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen darauf entfallen. ³Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen und Verbindungen von Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. ⁴Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.“

§ 2

Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), erhält folgende Fassung:

„6. Art. 39, 40, 41, 42 Abs. 1, 2, 3 und 5, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 bis 46, 48, 50 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Landeswahlausschuss“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreis-ausschuss“, „Wahlkreis-leiter“ und „Bezirksrat“ treten, dass im Fall des Art. 42 Abs. 5 das Wahlergebnis im Bezirk maßgebend ist und dass eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 44 Abs. 2 nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

Berichtersteller: zu 1. u. 2.: **Dr. Andreas Fischer**
 Berichterstellerin: zu 3.: **Susanna Tausendfreund**
 Mitberichterstellerin: zu 1. u. 2.:
Susanna Tausendfreund
 Mitberichtersteller: zu 3.: **Dr. Andreas Fischer**

II. Bericht:

1. Die Gesetzentwürfe wurden dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen.
 Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat die Gesetzentwürfe endberaten.
 Zum Gesetzentwurf Drs. 16/3557 wurde der Änderungsantrag Drs. 16/5202 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat die Gesetzentwürfe Drs. 16/3557 und Drs. 16/3661 sowie den Änderungsantrag Drs. 16/5202 in seiner 34. Sitzung am 10. November 2010 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes Drs. 16/3557 hat der Ausschuss **einstimmig** in der in I. enthaltenen Fassung **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/5202 hat der Ausschuss **einstimmig** **Zustimmung** empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes Drs. 16/3661 hat der Ausschuss **einstimmig** **Zustimmung** in der in I. enthaltenen gemeinsamen Neufassung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat die Gesetzentwürfe Drs. 16/3557 und Drs. 16/3661 sowie den Änderungsantrag Drs. 16/5202 in seiner 47. Sitzung am 9. Dezember 2010 endberaten.

Hinsichtlich der Gesetzentwürfe Drs. 16/3557 und Drs. 16/3661 hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass § 3 der gemeinsamen Neufassung folgende Fassung erhält:

„§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) ¹§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 anzuwenden. ²Für vor dem

1. Januar 2014 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/5202 hat der Ausschuss einstimmig **Zustimmung** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Joachim Hanisch
 Vorsitzender